

## RUNDSCHREIBEN N. 08/2019 - BUCHHALTUNG

### Neuerungen in den Bereichen der Unternehmenskrise und der Insolvenz (Legislativdekret 14/2019)

Mit dem Legislativdekret Nr. 14/2019, dem sog. "Codice della crisi d'impresa - CCI", wird ab dem **15.08.2020** für alle Unternehmer die Pflicht eingeführt, eine angemessene Struktur im Rahmen der Unternehmensorganisation und im Rahmen des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems einzuführen, damit eine fortlaufende Überprüfung einer möglichen Unternehmenskrise erfolgen kann.

In Zukunft wird es für alle Unternehmer wichtig sein, eine adäquate Struktur im Rahmen der Unternehmensorganisation, der Unternehmensverwaltung und im Rahmen Buchhaltung einzuführen, damit Anzeichen der Unternehmenskrise frühzeitig erkannt werden und die entsprechenden Gesetzesmaßnahmen zur Überwindung der Krise eingesetzt werden können. Aus der Nichteinführung der genannten Struktur entwachsen dem Unternehmer ernsthafte Konsequenzen im Falle eines Konkurses.

Die grundlegenden Fragen, die wir mit gegenständlichem Rundschreiben zu beantworten versuchen, sind:

1. Welche Unternehmer unterliegen den neuen Bestimmungen?
2. Was versteht man unter einer „adäquaten Struktur“?
3. Welche Konsequenzen folgen der Nichteinführung einer adäquaten Struktur im Rahmen der Unternehmensorganisation, der Unternehmensverwaltung und im Rahmen Buchhaltung?

#### 1. Welche Unternehmer unterliegen den neuen Bestimmungen?

Alle Unternehmensformen müssen sich an die neuen Gesetzesbestimmungen halten, von den Einzelunternehmer, bis hin zu den Gesellschaftern von Personengesellschaften wie OHG's und KG's zu den Verwaltern von Kapitalgesellschaften wie GmbH's und AG's.

## 2. Was versteht man unter einer „adäquaten Struktur“?

Unter einer „adäquaten Struktur im Rahmen der Unternehmensorganisation, der Unternehmensverwaltung und im Rahmen Buchhaltung“ sind mehrere interne

Prozeduren zu verstehen, die vom Unternehmer zum Zwecke der frühzeitigen Erkennung wirtschaftlicher und finanzieller Spannungssituationen, die potentiell zur Insolvenz führen könnten, eingesetzt werden. Im Konkreten müssen die Prozeduren laut dem Art. 13 des Legislativdekretes dazu dienen, das Aufkommen von Ungleichgewichten im Rahmen der Wirtschaftlichkeit, der Finanzlage und der Vermögenssituation des Unternehmens zu überwachen.

Die Unternehmensorganisation muss demnach in der Lage sein, gesetzlich festgesetzte Indexe auszuarbeiten, welche über die Finanzlage des Unternehmens über einen Zeithorizont von sechs Monaten aussagekräftig sind.

Die Notwendigkeit die genannten Indexe trimestral zu berechnen, wird in vielen Fällen große Änderungen in der Unternehmensorganisation mit sich bringen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen zur Verfügung (falls damit beauftragt) um die Indexe für die Abwägung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation Ihres Unternehmens normkonform zu berechnen.

## 3. Welche Konsequenzen folgen der Nichteinführung einer adäquaten Struktur im Rahmen der Unternehmensorganisation, der Unternehmensverwaltung und im Rahmen Buchhaltung?

Um die obige Frage zu beantworten muss man zwischen den Unternehmern mit unbegrenzter Haftung, wie u.a. Einzelunternehmer, Gesellschafter von Personengesellschaften (OHG, KG) und jenen mit begrenzter Haftung wie Verwalter – Gesellschafter von Kapitalgesellschaften (GmbH) unterscheiden.

- a) **Unternehmer für die keine Haftungsbegrenzung gilt** wie Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften (Kommanditisten von KG's ausgenommen) können bei Nichteinführung der genannten Prozeduren nicht in Genuss der Maßnahmen laut Art. 25 des Legislativdekretes kommen, wie u.a.:

- Senkung der Strafen und Zinsen auf steuerliche Schuldbeträge;
  - Vereinfachungen im Bereich des Zugangs zu Vergleichsverfahren (sog. „Concordato Preventivo“);
  - Abschwächung der konkursgebundenen Straftaten wie u.a. betrügerischer Konkurs (banca rotta fraudolenta), einfacher Konkurs (banca rotta semplice) und missbräuchliche Inanspruchnahme von Kredit (ricorso abusivo al credito).
- b) **Unternehmer für welche die Haftungsbegrenzung gilt** (Gesellschafter von Kapitalgesellschaften, die gleichzeitig auch Verwalter der Gesellschaft sind) haben keine Möglichkeit in Genuss der Maßnahmen laut Art. 25 des Legislativdekretes (wie oben beschrieben) zu kommen **und verlieren bei Nichteinführung der Krisenüberwachungsprozeduren den Vorteil der Haftungsbegrenzung. Im Falle eines Konkurses haftet demnach der Unternehmer mit seinem Privatvermögen.**

**Angesichts der Relevanz der neueingeführten Bestimmungen laden wir Sie dazu ein:**

- Ihre Unternehmensstruktur hinsichtlich der Unternehmensorganisation, der Unternehmensverwaltung und Buchhaltung zu überprüfen um festzustellen, ob sie den neuen Anforderungen entspricht;
- interne Prozeduren einzuführen, die zur konstanten Überwachung eines möglichen Krisenzustandes wie oben beschrieben dienen sollen.

Wir stehen Ihnen selbstverständlich für Fragen und/ oder Erläuterungen zur Verfügung

Herzliche Grüße  
- Dr. Corrado Picchetti -





**Studio Picchetti Dr. Corrado**  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Herzog Tassilo Straße 21 | I – 39038 INNICHEN  
Tel. 0474 916007 | Fax 0474 916010  
[info@sp-consulting.it](mailto:info@sp-consulting.it)  
MwSt.-Nr. 01483960215

**SP Consulting G.m.b.H.**  
Datenverarbeitung  
Herzog Tassilo Straße 21 | I – 39038 INNICHEN  
Tel. 0474 916007 | Fax 0474 916010  
[info@sp-consulting.it](mailto:info@sp-consulting.it)  
MwSt.-Nr. 01246780215

**ZP Consulting G.m.b.H.**  
Datenverarbeitung  
G.Verdistr. 1 | I – 39031 BRUNECK  
Tel. 0474 555108 | Fax 0474 555130  
[info@zp-consulting.it](mailto:info@zp-consulting.it)  
MwSt.-Nr. 01542720212